



Statuten MB Emmen

Trägerverein Midnight Basket Emmen

(Fassung vom 4. April 2007)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Midnight Basket Emmen", nachfolgend MB Emmen genannt, besteht ein Verein nach Artikel 60 ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz von MB Emmen ist in Emmen.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, die regelmässigen Midnight Basketball Veranstaltungen in Emmen zu tragen und sicherzustellen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder des Vereins MB Emmen werden.

3.2 Antrag zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt der Vorstand.

3.3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich für natürliche Personen Fr. 30.00 und für juristische Personen Fr. 100.00.

3.4 Rekursrecht

Wird eine Antragstellerin/ein Antragsteller vom Vorstand abgelehnt, so besteht ein Rekursrecht zuhanden der nächsten Generalversammlung, an welcher die Antragstellerin/der Antragsteller persönlich erscheinen muss. Die Generalversammlung beschliesst – nach Anhörung des Vorstandes und der abgelehnten Antragstellerin/Antragsteller – endgültig über deren/dessen Aufnahme.

3.5 Austritt

Austreten kann, wer eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand von MB Emmen richtet und sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Der Austritt wird per Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

3.6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern ein Mitglied

- Handlungen begeht, die mit dem Zweck und Ansehen von MB Emmen nicht vereinbar sind;
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
- gegen die Vereinsstatuten oder die Vereinsbeschlüsse verstösst.

4. Organisation

Die Organe von MB Emmen sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisorinnen/Revisoren

5. Generalversammlung

5.1 Stellung, Zusammensetzung und Einberufung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.
- Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Anführung der Traktanden einberufen. Mitglieder müssen sich im Falle von Abwesenheit an der Generalversammlung im Voraus beim Vorstand abmelden.
- Der Vorstand, die Revisoren oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung binnen der folgenden drei Monate verlangen. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss vier Wochen vor dieser Versammlung versandt werden. Die Gründe für diese Sitzung müssen darin dargestellt werden.
- Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.2 Aufgaben

- Die Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung und vom Revisorenbericht und beschliesst über die Genehmigung.
- Sie genehmigt das Budget.
- Sie beschliesst über die Décharge des Vorstandes.
- Sie beschliesst über Änderungen der Statuten.
- Sie wählt die Präsidentin/den Präsidenten, den Vorstand und die Revisorinnen/Revisoren jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Generalversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch Gesetz oder diese Statuten übertragenen bzw. vorbehaltenen Geschäfte.
- Die Generalversammlung behandelt Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern und Rekurse von abgelehnten Antragstellerinnen/Antragsteller.

5.3 Stimmrecht

Jedes Mitglied nach Artikel 3.1 hat an der Generalversammlung eine Stimme.

5.4 Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Schriftliche Abstimmungen sind möglich.

Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich aus:

- Der Präsidentin/dem Präsidenten
- Der Kassiererin/dem Kassier
- Der Aktuarin/dem Aktuar

sowie

- weiteren Vorstandsmitgliedern.

6.2 Einberufung

Der Vorstand tritt, auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft zusammen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens aber zweimal pro Vereinsjahr.

6.3 Beschlussfassung

Vorstandsbeschlüsse erfordern ein einfaches Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Für gültige Beschlüsse ist ein Präsenzquorum von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vorstandsbeschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

6.4 Aufgaben

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Führen der Vereinsgeschäfte;
- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung;
- Erstellen des Budgets;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Bestellung der Leitung der operativen Geschäfte des Vereins (Projektleitung und Fachgruppe) und Zusammenarbeit mit dieser;
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- alle weiteren, keinem anderen Organ übertragenen oder vorbehaltenen Aufgaben.
- Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Delegierte einsetzen.

7. Revisorinnen/Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zur Jahresrechnung zu stellen.

8. Mittel

8.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Legaten
- Sponsoringgeldern
- Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher und privater Institutionen
- weiteren Erträgen

8.2 Ausgaben

Die Ausgaben werden vom Vorstand im Rahmen des Budgets getätigt bzw. kontrolliert. Für Ausgabenüberschreitungen hat der Vorstand der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

Nicht ausgeschöpfte Budgetposten dürfen nur mit Beschluss der Generalversammlung für andere Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand verfügt über einen einmaligen jährlichen Kompetenzbetrag von CHF 1'000.00.

8.3 Budget und Jahresrechnung

Über die Einnahmen und Ausgaben ist zu Beginn des Vereinsjahres ein Budget und nach Abschluss des Vereinsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen. Budget und Jahresrechnung sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder und Organe.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

11. Statutenänderung

Die Abänderung der vorliegenden Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ergänzend zu diesen Statuten gelten die Vorschriften des schweizerischen Rechts, insbesondere Art. 60 ff. ZGB.

Zuständig zur Erledigung sämtlicher die Angelegenheiten des Vereins betreffenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins.

13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Gründungsversammlung vom 19. April 2007 in Emmen einstimmig genehmigt und auf dieses Datum hin in Kraft gesetzt.

Emmen, 19. April 2007